- 15. Kadmium oder dessen Verbindungen
- 16. Kalkstickstoff
- 17. Kohlenmonoxyd
- 18. Mangan oder dessen Verbindungen
- 19. Nickelcarbony 1
- 20. Nitrose Gase
- 21. Phosgen
- 22. Phosphor oder dessen Verbindungen
- 23. Ouarzstaub
- 24. Quecksilber oder dessen Verbindungen
- 25. Schwefelkohlenstoff
- 26. Schwefelwasserstoff
- 27. Thallium oder dessen Verbindungen
- 28. Thomasschlacke
- 29. Zyanwasserstoff
- Andere Stoffe, die ähnliche gesundheitsgefährdende Eigenschaften aufweisen, wie die unter Ziffern 1 bis 29 genannten

(Zeitweise Benutzung der Kolloid- oder Gasfiltermasken berechtigt nicht zur Verkürzung der Arbeitszeit.)

- Arbeiten, die das ständige Tragen einer die Hautatmung behindernden Arbeitsschutzkleidung (Gummianzüge bei Nässe) erfordern:
 - Beschäftigung beim Abteufen von Schächten und im Steinkohlenbergbau bei ständiger Einwirkung von Nässe und starken Wasserzuflüssen aus den Firsten
 - Beschäftigung beim Abteufen von Schächten und im Braunkohlenbergbau unter Tage bei ständiger Einwirkung von Nässe und starken Wasserzuflüssen aus den Firsten
 - Beschäftigung beim Abteufen von Schächten und im Kali- und Steinsalzbergbau bei ständiger Einwirkung von Nässe und starken Wasserzuflüssen aus den Firsten
 - Beschäftigung beim Abteufen von Schächten und im Erzbergbau sowie im Bergbau der Baustoffindustrie bei ständiger Einwirkung von Nässe und starken Wasserzuflüssen aus den Firsten
- c) Arbeiten unter höherem als atmosphärischem Druck:
 - Caissonarbeiter bei einem Überdruck bis 1,3 kp/cm²
 bei einem Überdruck bis 2,0 kp/cm²
 bei einem Überdruck bis 2,5 kp/cm²
 bei einem Überdruck bis 2,9 kp/cm²

Wöchentliche Arbeitszeit 35 Stunden vor Ort

Wöchentliche Arbeitszeit

41 Stunden am Arbeitsort

29 Stunden am Arbeitsort 23 V_2 Stunden am Arbeitsort 20 V_2 Stunden am Arbeitsort